

Die Rolle der Schulsprachenpolitik bei der Normalisierung der *llengua pròpia*¹ in Katalonien und der Region Valencia seit Beginn der *Transició*²

Ina Kühne (Siegen)

Abstract

Catalonia and the Valencian Country are characterized by a very special sociolinguistic situation, which consists in the coexistence of the Castilian language as the official language of the Spanish state and the regional languages as co-official languages in the respective Autonomous communities. This constellation holds the potential for political tension, since in the past – but still today – it lead/leads to linguistic conflicts, whose origins lie in the political history of Spain, during which the regional languages time and time again were subject to repressions and prohibitions, that came to a head during the dictatorship of Francisco Franco. Since the beginning of the Spanish transition to democracy it was possible to work towards a resolution of the linguistic conflicts by means of legal norms and a corresponding language legislation. Especially the language teaching policy is an important area of language policy, since it has a long-lasting influence on the language skills of the citizens. The present article gives a detailed description of the measures taken in Catalonia and the Valencian Country concerning the language teaching policies since the beginning of the Spanish transition to democracy. Furthermore, it analyzes, in what way the language skills of the citizens of the Autonomous communities of Catalonia and Valencia have been improved through the applied language teaching policies and finally offers a comparison between the two Regions in this respect. The analysis is based on statistical surveys realized by the *Institut d'Estadística de Catalunya* (IDESCAT) and the *Generalitat Valenciana*.

1 Einleitung

In Katalonien und im *País Valencià*³ ist eine besondere soziolinguistische Situation gegeben, die von der Koexistenz des Kastilischen als spanische Staatssprache und der Regionalsprachen als kooffizielle Amtssprachen geprägt ist. Diese Konstellation ist mit politischem Spannungspotential behaftet, da aus ihr insbesondere früher, aber auch heute noch,

¹ ‚Eigene Sprache‘. Alle Übersetzungen aus dem Katalanischen, Valencianischen oder Spanischen ins Deutsche sind, sofern nicht anders gekennzeichnet, von der Autorin.

² Mit dem Terminus *Transició* wird der friedliche Übergang Spaniens von der Franco-Diktatur zu einer Demokratie bezeichnet.

³ ‚Land Valencia‘.

Sprachkonflikte resultierten bzw. resultieren. Diese Sprachkonflikte waren bzw. sind auf eine sprachenpolitische Problematik zurückzuführen, die in der politischen Geschichte Spaniens begründet ist: Die Regionalsprachen waren vom Mittelalter bis zum Ende der Diktatur Francisco Francos immer wieder über längere Zeiträume starken Repressionen bzw. Verboten unterworfen, die während des Franquismus ihren Höhepunkt erreichten.⁴ Das Katalanische erfuhr eine besonders massive Repression: der öffentliche Gebrauch sowie die Presse in katalanischer Sprache wurden verboten, katalanische Bibliotheken wurden zerstört oder geschlossen. Auch in der Region Valencia war die *llengua pròpia* einer Unterdrückung ausgesetzt. Diese wurde jedoch nicht so rigoros betrieben wie in Katalonien. Die Verwendung des Valencianischen in der Öffentlichkeit war ebenfalls untersagt, der schriftliche Gebrauch wurde aber nicht so stark eingedämmt wie in Katalonien, da die valencianischen Texte als kulturell nicht sehr bedeutsam eingeschätzt wurden (cf. Kühne 2020: 75). Seit Beginn der Transition war es im demokratischen Spanien jedoch möglich, durch Rechtsnormen und eine entsprechende Sprachgesetzgebung, auf eine Lösung der Sprachkonflikte hinzuarbeiten, wobei die Schulsprachenregelungen einen sehr bedeutenden Teilbereich der Sprachenpolitik darstellen, da durch sie die Sprachfähigkeiten der Bürger langfristig beeinflusst werden können.

Im vorliegenden Beitrag werden zunächst die schulsprachenpolitischen Ansätze der Autonomen Gemeinschaften Katalonien und Valencia seit Beginn der *Transició*, die die Verbesserung der Katalanisch- bzw. Valencianischkompetenz der jeweiligen Bevölkerung und somit die Lösung des Sprachkonflikts zum Ziel haben, sowie deren Umsetzung dargestellt. Anschließend wird untersucht, inwiefern durch die schulsprachenpolitischen Maßnahmen in den beiden Regionen, die Sprachfähigkeiten der Bürger verbessert werden konnten, um schließlich diesbezüglich einen Vergleich zwischen beiden Autonomen Gemeinschaften anstellen zu können. Die Basis der Analyse bilden statistische Erhebungen des *Institut d'Estadística de Catalunya* (IDESCAT) und der *Generalitat Valenciana*⁵.

2 Die zu Beginn der *Transició* vorherrschenden Sprachkonflikte in den Autonomen Gemeinschaften Katalonien und Valencia

Durch die repressiven Maßnahmen während des Franquismus war der Gebrauch der Regionalsprachen in Spanien auf den familiären Bereich reduziert worden. Somit war die sprachliche Situation in den spanischen Gebieten mit historisch verwurzelten Regionalsprachen wesentlich durch die Opposition zwischen dem Kastilischen und diesen Sprachen bestimmt. Dies führte in den mehrsprachigen Regionen zu einer „konfliktiv gekennzeichnete(n) Sprachsituation“ (Brumme 1989: 53), i. e. es entstanden Konflikte bzgl. der Einschätzung des Stellenwerts der verschiedenen Sprachen. Durch die von Francisco Franco erzwungene Dominanz des Kastilischen wurde der katalanophonen Bevölkerung suggeriert, einer sprachlich unterprivilegierten Gruppe anzugehören. Charles A. Ferguson beschäftigte sich Ende der 1950er Jahre mit dem Phänomen konfliktiver Sprachsituationen und führte in diesem

⁴ Die Unterdrückung der sprachlichen Minderheiten in Spanien während der Franco-Herrschaft war vor allem darin begründet, dass der Diktator die Einheit Spaniens (auch in sprachlicher Hinsicht) zur Grundlage des von ihm verfochtenen Nationalismus machte (cf. Kühne 2020: 75).

⁵ Gesamtheit der politischen Selbstverwaltungsinstitutionen (Legislative und Exekutive) der Autonomen Gemeinschaft Valencia.

Zusammenhang den Terminus „Diglossie“ wieder ein (cf. Ferguson 1959: 336–340), den er neu definierte, nachdem der Begriff über 30 Jahre lang in der Linguistik nicht mehr präsent gewesen war. „Diglossie“ besteht, so Ferguson, in der Koexistenz zweier genetisch verwandter Sprachen: einer normierten, literarischen Varietät, der H-Varietät (*high variety*), die in den Schulen gelehrt wird, und der L-Varietät (*low variety*), der gesprochenen Alltagssprache. Bei der Bevölkerung hat die H-Varietät ein höheres Prestige. Eine solche Sprachsituation ist laut Ferguson durch relative Stabilität gekennzeichnet (cf. Ferguson 1959: 336). Fergusons Konzept bezieht sich allerdings nur auf die Varietäten einer einzigen Sprache. Joshua A. Fishman weitete 1967 das Konzept der Diglossie auf Gesellschaften aus, in denen sich zwei verschiedene Sprachen in einer *high-* und *low-* Funktion gegenüberstehen (cf. Fishman 1967: 29–38). Der katalanische Soziolinguist Francesc Vallverdú (1979a) griff den Terminus „Diglossie“ auf und differenzierte ihn weiter aus. Er unterscheidet zwischen *diglòssia pròpia* und *diglòssia impròpia*. Unter *diglòssia pròpia* versteht er eine Diglossiesituation, bei der der Konflikt ideologisch aufgehoben wird. Mit *diglòssia impròpia* bezeichnet er die Reduktion einer Sprache auf die *low variety* mittels politischen Drucks, wobei die Diglossie konfliktiv ist (cf. Vallverdú 1979b: 49). Zu Beginn der *Transició* herrschte in Katalonien und in der Region Valencia eine konfliktive Diglossie-Situation vor (cf. Kühne 2020: 76–77). Dabei kann dem Katalanischen bzw. dem Valencianischen jeweils die *low function* zugeordnet werden, da die beiden Sprachen hauptsächlich im privaten Bereich verwendet wurden, während dem Kastilischen die *high function* zuzuordnen ist, da es bei offiziellen Gelegenheiten benutzt wurde (cf. Congrès de Cultura Catalana (ed.) 1978: 12). In der katalanischen und der valencianischen Soziolinguistik wurde allerdings die Frage diskutiert, ob die Koexistenz der kastilischen und der katalanischen Sprache und die vorherrschende Sprachsituation mit dem Begriff „Diglossie“ hinreichend charakterisiert werden können, da Fergusons Definition Statik impliziert. Eine Konfliktivität in jeder Sprechsituation bei der Existenz zweier Sprachen in einer Gesellschaft bewirke jedoch Dynamik und könne Veränderungen nach sich ziehen. Das Konzept Vallverdús (*diglòssia impròpia*) beinhaltet zwar diese Konfliktivität, erschien einigen katalanischen und valencianischen Soziolinguisten allerdings unzureichend, sodass der Terminus „Diglossie“ von Lluís V. Aracil, Rafael L. Ninyoles und auch dem schon erwähnten Vallverdú neu interpretiert wurde. Auf der Basis dieser Neuinterpretation entwickelten sie für das katalanische Sprachgebiet das Konzept des Sprachkonflikts (*conflicte lingüístic*), der zwischen einer dominanten und einer dominierten Sprache besteht:

Des d'un punt de vista sociolingüístic, la societat catalana – no sols a Catalunya, sinó arreu dels Països Catalans⁶ – es caracteritza bàsicament pel fet de tenir plantejat un conflicte lingüístic, el qual consisteix entre una llengua dominant (és a dir, una llengua políticament priverlegiada,

⁶ Als katalanische Länder werden die Gebiete bezeichnet, in denen Katalanisch gesprochen wird. Dazu gehören die Autonomen Gemeinschaften Katalonien, Valencia und Balearen, ein Teil der Autonomen Gemeinschaft Aragonien: die Franja de Ponent (westlicher Streifen) und eine Gegend in der Autonomen Gemeinschaft Murcia: El Carxe in Spanien, das Département Pyrénées-Orientales (kat.: Catalunya del Nord [Nordkatalonien]) in Frankreich, die Stadt Alghero (kat. L'Alguer) auf Sardinien in Italien sowie das Fürstentum Andorra. Vallverdú bezieht sich hier aber nur auf die katalanischen Länder, die sich auf spanischem Staatsgebiet befinden.

oficial: el castellà) i una llengua dominada (és a dir, una llengua políticament discriminada, no oficial: el català).

(Vallverdú 1979a: 47)⁷

Zur Behebung des Sprachkonflikts wurde eine Normalisierung (*normalització*) angestrebt. Laut Rafael L. Ninyoles (1971) bedeutet die *normalització*, dass die *llengua baixa* („niedere Sprache“, Katalanisch bzw. Valencianisch) normalisiert wird und somit die *llengua alta* („Hochsprache“, Kastilisch) zurückdrängt (cf. Ninyoles 1971: 53).

3 (Schul-)sprachpolitische Regelungen zur Auflösung des Sprachkonflikts im demokratischen Spanien nach dem Tod Francisco Francos

Durch die spanische Verfassung von 1978 wurden die Regionalsprachen wieder anerkannt⁸ Außerdem wurde den entsprechenden Autonomen Gemeinschaften gemäß Art. 148 Pkt. 17 der *Constitución Española* (CE; spanische Verfassung) die Zuständigkeit für die Förderung der Kultur, der Forschung und ggf. der Lehre der Sprache der Autonomen Gemeinschaft zugesprochen. Im katalanischen Autonomiestatut von 1979 wurde in Art. 3 das Katalanische ne-ben dem Kastilischen zur Amtssprache erklärt.⁹ Das Autonomiestatut der Autonomen Gemeinschaft Valencia aus dem Jahr 1982 schrieb analog die Kooffizialität des Valencianischen und des Kastilischen fest (cf. Kühne 2020: 77).¹⁰

⁷ Aus soziolinguistischer Perspektive ist die katalanische Gesellschaft – nicht nur in Katalonien, sondern in allen katalanischen Ländern – grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass in ihr ein Sprachkonflikt herrscht, der zwischen einer dominanten Sprache (i. e. einer politisch privilegierten, offiziellen Sprache: dem Kastilischen) und einer dominierten Sprache (i. e. einer politisch diskriminierten, nicht offiziellen Sprache: dem Katalanischen) besteht.

⁸ In Art. 3 der spanischen Verfassung heißt es:

„1. El castellano es la lengua española oficial del Estado. Todos los españoles tienen el deber de conocerla y el derecho a usarla. (,1. Kastilisch ist die offizielle Staatssprache. Alle Spanier haben die Pflicht, sie zu kennen, und das Recht, sie zu gebrauchen.’)

2. Las demás lenguas españolas serán también oficiales en las respectivas Comunidades Autónomas de acuerdo con sus Estatutos. (,2. Die anderen Sprachen Spaniens sind in den Autonomen Gemeinschaften und gemäß ihren jeweiligen Statutenebenenfalls Amtssprachen’.=

3. La riqueza de las distintas modalidades lingüísticas de España es un patrimonio cultural que será objeto de especial respeto y protección.“ ([CE] *Constitución Española de 1978*: Art. 3, Boletín Oficial del Estado 1978). (‘3. Der Reichtum der unterschiedlichen sprachlichen Gegebenheiten Spaniens ist ein Kulturgut, das besonders zu achten und zu schützen ist.’)

⁹ Der Art. 3 lautet:

1. La llengua pròpia de Catalunya és el català. (,1. Die eigene Sprache Kataloniens ist das Katalanische.’)

2. L’idioma català és l’oficial de Catalunya, així com també ho és el castellà, oficial a tot l’Estat espanyol. (*Estatut d’Autonomia de Catalunya de 1979*: Art. 3, Generalitat de Catalunya 1979) (,2. Die katalanische Sprache ist die offizielle [Sprache] in Katalonien, so wie es auch das Kastilische ist, das im gesamten spanischen Staat offiziell ist.’).

¹⁰ Art. 7 des Autonomiestatuts der Region Valencia von 1982 schreibt Folgendes fest:

1. Els dos idiomes oficials de la Comunitat Autònoma són el valencià i el castellà. Tots tenen dret a conèixer-los i a usar-los. (‘1. Die beiden offiziellen Sprachen der Autonomen Gemeinschaft sind das Valencianische und das Kastilische. Alle [Bürger] haben das Recht, sie zu kennen und zu verwenden.’)

2. La Generalitat Valenciana garantirà l’ús normal i oficial de les dos llengües, i adoptarà les mesures necessàries per a assegurar-ne el coneixement. (Generalitat Valenciana (1982): *Estatut d’Autonomia de la Comunitat*

Aufbauend auf den Autonomiestatuten verabschiedeten beide Autonomen Gemeinschaften Sprachengesetze, um eine sprachliche Normalisierung bzw. eine Gleichstellung der *llengua pròpia* mit dem Kastilischen zu erreichen. Im Jahr 1983 wurden in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien das Normalisierungsgesetz *Llei de normalització lingüística a Catalunya* (LNL) (Generalitat de Catalunya (1983)) und in der Autonomen Gemeinschaft Valencia die *Llei d'ús i ensenyament del Valencià* (LUEV) (Generalitat Valenciana (1983)), die den Gebrauch des Valencianischen regelt, geschaffen. Diese Gesetze behandeln auch die Präsenz des Katalanischen bzw. Valencianischen in dem jeweiligen Bildungswesen in „Títol II: De l'ensenyament“ (LNL) bzw. „Títol segon: Del valencià a l'ensenyament, Capítol primer: De l'aplicació del valencià a l'ensenyament“ (LUEV) (cf. Kühne 2020: 77–79). Die Schulsprachenpolitik legt fest, welche Sprachen im öffentlichen Sektor als Unterrichtsmedium fungieren oder als Schulfach unterrichtet werden und bestimmt das jeweils zu erreichende Sprachniveau (cf. Noss 1971: 21).

4 Übergeordnete Normen bei der Umsetzung der LNL und der LUEV im allgemeinbildenden Schulwesen

Die Umsetzung der Vorgaben der LNL bzw. der LUEV musste zunächst unter Wahrung der Verfügungen des spanischen ‚Allgemeinen Erziehungsgesetzes‘ (*Ley General de Educación* (LGE), cf. Boletín Oficial del Estado 1970) aus dem Jahr 1970 erfolgen. Nach der LGE war die allgemeine Grundbildung (*Educación General Básica* (EGB)) obligatorisch und musste im Alter von 6 bis 14 Jahren erworben werden. Im Sekundarbereich differenziert das Gesetz und behandelt den freiwilligen allgemeinbildenden Bereich und den beruflichen Bereich. Im erstgenannten besteht die Möglichkeit, die dreijährige allgemeinbildende Oberstufe, den *Bachillerato Unificado y Polivalente* (BUP), zu absolvieren. Daran kann ein Universitätsvorbereitungsjahr (*Curso de Orientación Universitaria* (COU)) angeschlossen werden.

		COU		17
		BUP	3. Sch.j.	16
			2. Sch.j.	15
			1. Sch.j.	14
EGB	Ciclo superior	8. Schuljahr	13	
		7. Schuljahr	12	
		6. Schuljahr	11	
	Ciclo medio	5. Schuljahr	10	
		4. Schuljahr	9	
		3. Schuljahr	8	
	Ciclo inicial	2. Schuljahr	7	
		1. Schuljahr	6	
	Escuela de pávulos			5
Jardín de infancia			4	
			3	
			2	
			1	
			Alter	

Abbildung 1: Allgemeines Erziehungsgesetz von 1970 (LGE)

Im demokratischen Spanien wurde aufgrund der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Veränderungen eine Reform der noch aus der Franco-Ära stammenden LGE

Valenciana de 1982: Art. 7) (‘2. Die Generalitat Valenciana wird den normalen und offiziellen Gebrauch der beiden Sprachen gewährleisten und die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um ihre Kenntnis sicherzustellen.’)

notwendig. Es musste ein neues Bildungssystem geschaffen werden, das einer pluralistischen, demokratischen und offenen Gesellschaft angemessen war. So wurde am 4. Oktober 1990 die *Ley Orgánica de Ordenación General del Sistema Educativo* (LOGSE) (cf. Boletín Oficial del Estado 1990) verabschiedet, die die vorangehende *Ley General de Educación* (LGE) von 1970 ersetzte. Die Umsetzung wurde schrittweise ab dem Schuljahr 1992/93 über einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführt. Die LOGSE regelt die Organisation des nichtuniversitären Bildungsbereichs und formuliert allgemeine fächerübergreifende Ziele für das gesamte Staatsgebiet.¹¹ Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Ausgestaltung von 55% des Curriculums der Schulen der zweisprachigen Autonomen Gemeinschaften Katalonien, Valencia, Galicien und Baskenland der spanischen Zentralregierung obliegt. In Autonomen Gemeinschaften, in denen keine Regionalsprache gesprochen wird, sind es 65%. Durch diese Vorgabe und die Festlegung von Mindestanforderungen soll die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit von Abschlüssen im gesamten spanischen Staatsgebiet erreicht werden. Andererseits ermöglicht diese Regelung den Autonomen Gemeinschaften, aber auch den einzelnen Schulen, bei der Ausgestaltung der Lehrpläne und der Auswahl der Inhalte entscheidend mitzuwirken, natürlich auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne. Darüber hinaus ist für den Schulsprachenbereich von großer Bedeutung, dass die Kooffizialität der Regionalsprachen in der LOGSE anerkannt wird.

		Bachillerato	
		2. Sch.j.	17
		1. Sch.j.	16
ESO	Segundo ciclo	4. Schuljahr	15
		3. Schuljahr	14
	Primer ciclo	2. Schuljahr	13
		1. Schuljahr	12
EP	Tercer ciclo	6. Schuljahr	11
		5. Schuljahr	10
	Segundo ciclo	4. Schuljahr	9
		3. Schuljahr	8
	Primer ciclo	2. Schuljahr	7
		1. Schuljahr	6
Educación infantil Segundo ciclo			5
			4
			3
Educación infantil Primer ciclo			2
			1
			Alter

Abbildung 2: Ley Orgánica de Ordenación General del Sistema Educativo (LOGSE)

Da nach Art. 148 Pkt. 17 CE die Lehre der Sprachen in den zweisprachigen Autonomen Gemeinschaften in den Zuständigkeitsbereich der dortigen Regierung fällt, konnte die

¹¹ Die LOGSE (1990) legte folgende Strukturierung für das spanische nichtuniversitäre Bildungssystem fest: Die Kinder werden nach dem Besuch des Kindergartens (freiwillig) in die obligatorische Primarstufe (*Educación Primaria* [EP]) aufgenommen. Diese umfasst 6 Schuljahre und gliedert sich in drei Stufen, die den Altersstufen 6 und 7 Jahre, 8 und 9 Jahre und 10 und 11 Jahre entsprechen. In der Primarstufe erhalten die Schüler grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen des mündlichen Ausdrucks, des Lesens und Schreibens sowie des Rechnens. Auf diesen Grundlagen baut der Sekundarbereich auf. Dieser gliedert sich laut LOGSE in die obligatorische Sekundarstufe I (*Educación Secundaria Obligatoria* [ESO]) und die allgemeinbildende Sekundarstufe II (*Bachillerato*), die nicht verpflichtend ist. Die Sekundarstufe I schließt 4 Jahre ein und gliedert sich in zwei Stufen, die den Altersstufen 12 und 13 Jahre sowie 14 und 15 Jahre entsprechen. Die freiwillige Sekundarstufe II umfasst 2 Jahre. Nach erfolgreichem Abschluss der Sekundarstufe II kann die Zugangsprüfung für die Universität abgelegt werden. Auf den berufsbildenden Bereich wird in diesem Artikel nicht eingegangen.

Ausgestaltung des Schulwesens in Katalonien und der Region Valencia de facto von der *Generalitat de Catalunya*¹² bzw. der *Generalitat Valenciana* durchgeführt werden.

5 Die Umsetzung der LNL im allgemeinbildenden Schulwesen in Katalonien

In der Autonomen Gemeinschaft Katalonien¹³ hat man sich bewusst gegen eine Trennung der Schüler nach Sprachen und die Unterweisung in nach Sprachen getrennten Schulen entschieden (cf. LNL II, Art. 14/5, Generalitat de Catalunya 1983), um die Entstehung von zwei voneinander getrennten Sprachgemeinschaften zu verhindern. Dadurch wollte man eine Ausgrenzung der kastilischsprechenden Kinder der Zuwanderer vermeiden. Daher legte eine Rechtsverordnung fest, dass die verschiedensprachigen Kinder innerhalb derselben Schule in sogenannten *líneas* unterrichtet werden sollten (katalanische *líneas*, kastilische *líneas*). Bei der Zuordnung zu den *líneas* wurde das Recht der Eltern respektiert, in den ersten fünf Jahren der Grundbildung, dem *Ciclo inicial* und dem *Ciclo medio*, bei der Sprachwahl und Zuordnung ihrer Kinder mitzuentcheiden. Dadurch kam es dazu, dass sich die Unterrichtssprache nach der Muttersprache der Eltern richtete. In den kastilischen *líneas* war es allerdings obligatorisch, stets auch das Katalanische zu unterrichten, und zwar zunächst mit einem Mindestumfang von 5 Wochenstunden. In den katalanischen *líneas* wurde mit der kastilischen Sprache analog verfahren.

Eine andere Möglichkeit, die Vorgaben der LNL umzusetzen, war die Methode der *immersió lingüística*. Es gab zunächst nur wenige Schulen, die dieses Programm, das einer Genehmigung des Erziehungsministeriums (*Departament d'Ensenyament*) bedurfte, durchführten. Die Methode der *immersió*, i. e. das „Eintauchen“ der Kinder in die zu erlernende Sprache, wurde ursprünglich in Québec entwickelt. Sie war in Katalonien zunächst für kastilischsprachige Kinder gedacht, die das Katalanische erlernen. Sie gestaltete sich so, dass die Kinder im *Ciclo inicial* ausschließlich auf Katalanisch angesprochen und unterrichtet wurden. Erst zu Beginn des *Ciclo medio*, i. e. im 8. Lebensjahr der Schüler, kam Kastilisch als separates Fach hinzu (cf. Klug 2000: 6). Je nachdem, ob die Schüler in den katalanischen oder kastilischen *líneas* bzw. in Schulen mit der Immersions-Methode unterrichtet wurden oder nicht, variierten die Erfolge bezgl. der in der LNL geforderten umfassenden Katalanisch- und Kastilischkenntnisse (cf. LNL Titol II, Art. 14/4, Generalitat de Catalunya 1983). Teilweise konnten diese nur unzureichend erfüllt werden. Es wurde festgestellt, dass die katalanischen Schüler die kastilische Sprache noch immer besser beherrschten als die katalanische, obwohl grundsätzlich die Zweisprachigkeit im Laufe der Zeit zugenommen hatte.

Die Reform des spanischen Bildungssystems durch die LOGSE (1990) und ihre schrittweise Umsetzung ab dem Schuljahr 1992/93, führte zu wesentlichen Änderungen im Vergleich zur LGE aus dem Jahr 1970: die Vorschule wurde zur Pflicht, die Grundschule verkürzte sich um 2 Jahre, die Sekundarstufe wurde für alle Schüler verpflichtend und umfasste 4 Jahre. Auch für den schulsprachlichen Bereich waren wichtige Neuerungen in der LOGSE enthalten. Neben der

¹² Gesamtheit der politischen Selbstverwaltungsinstitutionen (Legislative und Exekutive) der Autonomen Gemeinschaft Katalonien.

¹³ Ab 1970 gestattete ein Passus im spanischen Schulgesetz LGE in einzelnen Fällen den Unterricht einheimischer Sprachen in Vor- und Grundschule. Somit kehrte der Katalanischunterricht außerhalb des regulären Lehrplans in die Grundschulen Kataloniens zurück (cf. Eßler/Stegmann 2007: 109).

Anerkennung der Kooffizialität der Regionalsprachen wurde festgeschrieben, dass bei der universitären Zulassungsprüfung auch die Kenntnis der Regionalsprachen überprüft werden sollte.

Schon im ersten Jahr der Umsetzung der LOGSE reagierte die katalanische Schulbehörde und erließ das Decret 95/1992 vom 28. April (Boletín Oficial del Estado 1992a) und das Decret 223/1992 vom 28. September (Boletín Oficial del Estado 1992b) und legte damit Richtlinien für die Schulen in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien fest. Im Decret 95/1992 (Boletín Oficial del Estado 1992a) wurde nun der Gebrauch der katalanischen Sprache als Unterrichtssprache als Ziel der 6-jährigen Primarstufe (EGB) festgelegt: „[els alumnes deuen] conèixer i utilitzar correctament i apropiadament la llengua catalana, [...], tant oralment com per escrit, emprant-la normalment com a llengua vehicular i d’aprenentatge.“ (Decret 95/1992 Art. 2 Pkt. 2/5, Boletín Oficial del Estado 1992a)¹⁴ In allen Bereichen des Primarschulbetriebs soll das Katalanische als Verkehrssprache dienen: sowohl auf der Schulverwaltungsebene als auch bei der Kommunikation im Unterricht. Im Gegensatz dazu fungiert das Kastilische nur im „Sprachenunterricht“ teilweise als Unterrichtssprache. Der Sprachenunterricht beinhaltet einerseits katalanische Sprache und Literatur und andererseits kastilische Sprache und Literatur (Unterrichtssprache Kastilisch) sowie einen Bereich, in dem gemeinsame sprachliche Strukturen der beiden Sprachen behandelt werden und in dem ausschließlich das Katalanische als Unterrichtssprache fungiert. Dieses Fach dient dazu, den in der LNL geforderten Bilinguismus der Schüler zu gewährleisten und Kastilisch als Ausdrucksmittel und Informationsquelle einzuführen. So schreibt das Decret 95/1992 (Boletín Oficial del Estado 1992a) fest: „[els alumnes deuen] conèixer la llengua castellana a nivell oral i escrit de manera que puguin utilitzar-la apropiadament com a font d’informació i vehicle d’expressió.“ (Decret 95/1992 Art. 2 Pkt. 2/6, Boletín Oficial del Estado 1992a)¹⁵ Diese Regelung zielt auf eine strikte Trennung beider Sprachen bezüglich ihrer sozialen Funktionen ab: Das Katalanische soll als Verkehrssprache in der Schule genutzt werden, während die Kenntnis der Weltsprache Kastilisch den Schülern ermöglichen soll, auf überregionaler und internationaler Ebene kommunizieren zu können und Informationen aus überregionalen und internationalen kastilischsprachigen Quellen zu entnehmen.

Im Decret 95/1992 vom 28. April (Boletín Oficial del Estado 1992a) ist für die Primarstufe ein offizieller Stundenplan für den Sprachenunterricht als Orientierungshilfe vorgegeben. Jede Schule kann aufgrund der ihr eingeräumten Freiheiten ein eigenes Organisationsmodell entwickeln, jedoch unter der Bedingung, dass die vorgegebene Gesamtstundenzahl für jede Lernstufe eingehalten wird. In der folgenden Tabelle wird die Stundenverteilung entsprechend der Verordnung 95/1992 dargestellt:

¹⁴ ‚[Die Schüler sollen] die katalanische Sprache kennen und korrekt und angemessen verwenden, [...], sowohl mündlich als auch schriftlich, und sie normal und als Arbeits- und Unterrichtssprache verwenden.‘

¹⁵ ‚[Die Schüler sollen] die kastilische Sprache auf mündlicher und schriftlicher Ebene so [gut] kennen, dass sie sie angemessen als Informationsquelle und Ausdrucksmittel nutzen können.‘

Primarstufe	1. u. 2. Schuljahr	3. u. 4. Schuljahr	5. u. 6. Schuljahr
Stundenplan	Gesamt Ustd.	Gesamt Ustd.	Gesamt Ustd.
Katalanische Sprache und Literatur	140	105	105
Kastilische Sprache und Literatur	140	105	105
Gemeinsame sprachliche Inhalte und Strukturen	70	70	70

Tabelle 1: Stundenverteilung des Sprachenunterrichts (Decret 95/1992)

Das Katalanische war nunmehr zur einzigen Unterrichtssprache (Ausnahme Kastilischunterricht) der regulären Schule erklärt worden. Somit verschwand in vielen Schulen das Kastilische als Verkehrssprache, was bis dahin in den entsprechenden *líneas* üblich gewesen war. Diese Maßgabe gestaltete sich insbesondere für die Kinder der vielen zugewanderten Kastilischsprecher als sehr problematisch und entsprach eigentlich nicht der sprachlichen Situation in Katalonien.

Im Decret 95/1992 (Boletín Oficial del Estado 1992a) und im Decret 223/1992 (Boletín Oficial del Estado 1992b), das eine Modifikation des ersteren darstellt, wird auch auf das Curriculum für die Sekundarstufe eingegangen. Auch hier wird den Schulen ein weitreichendes Mitwirkungsrecht bei der Ausgestaltung des Lehrplans zugestanden. In Bezug auf die Sprachen muss von den Schulen ein sogenanntes „Sprachenprojekt“ (*proyecto lingüístico*) erarbeitet werden, in dem die Umsetzung der curricularen Vorgaben der Verordnung bezüglich des Katalanisch- und des Kastilischunterrichts organisiert wird. Anders als bei den Regelungen für die Primarstufe überlässt die Verordnung den Schulzentren hinsichtlich der Sekundarstufe die Verteilung der Unterrichtsstunden im Rahmen verschiedener Organisationsmodelle. Auch in der Sekundarstufe dient das Katalanische in allen Schulstufen als Unterrichtssprache mit Ausnahme des Kastilischunterrichts sowie als Sprache der Schulverwaltung (cf. Decret 223/1992, Boletín Oficial del Estado 1992b).

Wie sich die Reform des spanischen Bildungssystems durch die LOGSE und die sprachpolitischen Maßnahmen im Rahmen der Verordnungen 95/1992 und 223/1992 auf die Beherrschung der katalanischen Sprache ausgewirkt haben, soll im weiteren Verlauf des Artikels aufgezeigt werden.

6 Die Umsetzung der LUEV im allgemeinbildenden Schulwesen in der *Comunitat Valenciana*

Das Bildungssystem der Region Valencia ist im Hinblick auf die Inklusion des Valencianischen im Bereich der Grundbildung heterogen. Es gab zunächst in den überwiegend valencianischsprachigen Gebieten drei Möglichkeiten (*Programes d'educació bilingüe*), Valencianisch in den Unterricht zu integrieren und die bilinguale Bildung zu realisieren: das *Programa d'Ensenyament en Valencià* (PEV), das *Programa d'Immersion Lingüística* (PIL) und das *Programa d'Incorporació Progressiva* (PIP) (cf. Triano López 2000: 119).

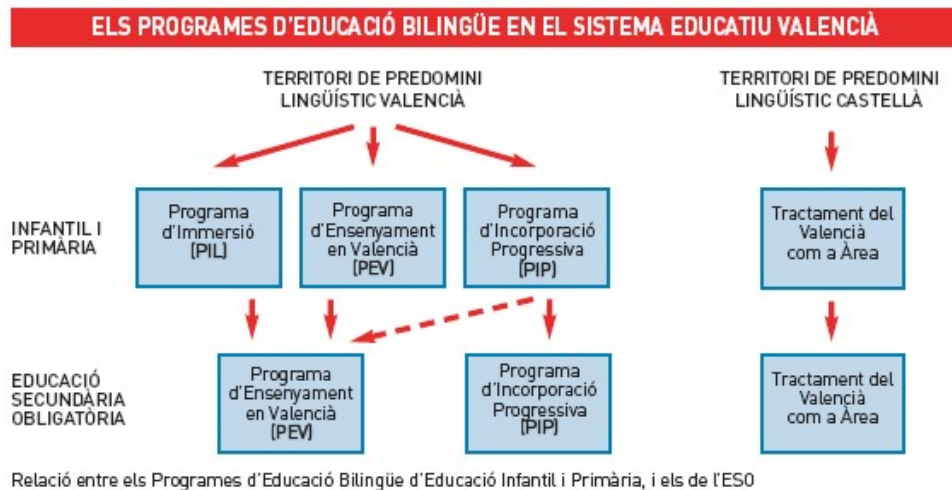


Abbildung 3: Die zweisprachigen Bildungsprogramme im valencianischen Bildungssystem (Blanco 2008: 18)

Das PEV wird in Grund- und Vorschulen angewendet, in denen hauptsächlich valencianischsprachige Kinder unterrichtet werden. Hier wird das Valencianische ganz oder größtenteils als Unterrichtssprache genutzt. Maria Pilar Safont Jordà (2005) nennt diesbezüglich konkrete Zahlen: „[...] this model involves 90% of instruction in Catalan¹⁶, whereas only 10% includes Castilian.“ (Safont Jordà 2005: 90) Dadurch soll einerseits das Prestige der „eigenen Sprache“ der Schüler (Valencianisch) aufgewertet werden, andererseits sollen die Valencianischkenntnisse gefördert werden. Darüber hinaus wird aber auch von Beginn an das Kastilische als zweite Sprache eingeführt, wobei der Fokus hierbei auf die Kommunikation gerichtet ist. In der obligatorischen Sekundarstufe ESO (nach Einführung der LOGSE) wird das Programm weitergeführt. Im Schuljahr 1983/84 gab es in der *Comunitat Valenciana* 10 Grund- und Vorschulen mit ca. 1500 Schülern, in denen nach dem PEV unterrichtet wurde. Der Gebrauch des Valencianischen als Unterrichtssprache nahm jedoch durch gezielte Maßnahmen der Schulbehörde stetig zu, sodass die Anzahl der Schulen mit sogenannten *líneas en valencià* kontinuierlich stieg. Im Schuljahr 1992/93 gab es 392 Grund- und Vorschulen, in denen auf Valencianisch unterrichtet wurde, während die Anzahl im Schuljahr 1995/96 auf 559 anstieg und im Schuljahr 1999/2000 sogar auf 644 mit 96171 Schülern (cf. Triano López 2000: 119f.). Das Unterrichtsprinzip der *líneas en valencià* kam bzw. kommt ausschließlich in den überwiegend valencianischsprachigen Gebieten zur Anwendung.

Das PIL wurde für kastilischsprachige Kinder entwickelt, deren Eltern eine valencianischsprachige Schule wählen. Diese Methode wird häufig in den Gegenden eingesetzt, in denen überwiegend Kastilisch gesprochen wird, die aber in der Nähe von valencianischsprachigen Gebieten liegen. Durch den PIL verbessern die Schüler ihre Muttersprache (Kastilisch) und eignen sich durch spezielle Unterrichtsmethoden, die auf die Kommunikation ausgerichtet sind, das Valencianische an. In den ersten Unterrichtsjahren erhalten die Kinder den Unterricht auf Kastilisch, bis auf ein Fach, das auf Valencianisch unterrichtet wird. In den weiteren Schuljahren wird die Anzahl der Fächer mit der Unterrichtssprache Valencianisch kontinuierlich erhöht, sodass letztlich nur noch ein Fach auf Kastilisch gelehrt wird, nämlich „Kastilische Sprache

¹⁶ Damit ist das Valencianische gemeint.

und Literatur“. Auch die Kinder, die in der Grundschule nach dem PIL unterrichtet wurden, wechseln in der obligatorischen Sekundarstufe (ESO) in den PEV (cf. Sala 1999: 6f.). Auch die Immersionsprogramme (PIL) für kastilischsprachige Schüler erzielten beträchtliche Fortschritte, sodass im Schuljahr 1992/93 insgesamt 7740 Schüler an diesen Programmen teilnahmen. Diesbezüglich soll noch erwähnt werden, dass der Fortschritt in den städtischen Gebieten langsam vonstatten ging. In València und Alacant absolvierten nur 4% der Grund- und Vorschulkinder die Immersionsprogramme, 9% in Elx und 14% in Castellò de la Plana (cf. European Commission 2010).

Das PIP wird in den Klassen angewendet, deren Schüler hauptsächlich Kastilisch sprechen. Die Unterrichtssprache ist hier Kastilisch. Erst ab dem 3. Schuljahr der Grundschule wird das Valencianische unterrichtet. Dieses Programm wird auch in der obligatorischen Sekundarstufe (ESO) weitergeführt und garantiert somit Kontinuität beim Erlernen des Valencianischen. Dabei wird das Valencianische in mindestens zwei nicht sprachlichen Bereichen als Unterrichtssprache verwendet (cf. Sala 1999: 7).

Trotz der Erfolge der PEV- und der PIL-Methode bereitet das in Art. 24 Abs. 2 LUEV den Erziehungsberechtigten in überwiegend kastilischsprachigen Regionen eingeräumte Recht auf Befreiung ihrer Kinder vom Valencianischunterricht Probleme. Vila i Moreno (2003) geht davon aus, dass aufgrund der großzügigen Auslegung der Befreiungsregelungen in der Praxis der Unterricht in diesen Gebieten fast ausschließlich auf Kastilisch stattfindet (cf. Vila i Moreno 2003: 53). Im Bereich der Sekundarstufe (BUP) wurde das Valencianische in der Zeit zwischen der Verabschiedung der LUEV im Jahr 1983 und der Verabschiedung des Organgesetzes zur Reform des Bildungssystems (LOGSE) im Jahr 1990 nur sporadisch unterrichtet, sodass die Kenntnisse des Valencianischen nicht verbessert werden konnten. Dies war einerseits darauf zurückzuführen, dass der Besuch des Sekundarbereichs (BUP) in diesem Zeitraum nicht verpflichtend war und andererseits nicht genügend Lehrkräfte mit ausreichenden Valencianischkenntnissen zur Verfügung standen. Nach dem Inkrafttreten der LOGSE wurde der Besuch der Sekundarstufe I (ESO) mit Valencianischunterricht obligatorisch, sodass von diesem Zeitpunkt an wesentlich mehr Schüler ihre Valencianischkenntnisse verbessern konnten.

7 Ein weiteres sprachpolitisches Gesetz der Autonomen Gemeinschaft Katalonien: Die *Llei de Política lingüística* 1/1998 (LPL)

Die Normalisierung des Katalanischen war Ende der 1990er Jahre schon so weit fortgeschritten, dass Rufe nach weiteren sprachpolitischen Gesetzen laut wurden. Nach einer mehrmonatigen sprachpolitischen Auseinandersetzung trat am 7. Januar 1998 die *Llei de Política Lingüística* (LPL) (Generalitat de Catalunya 1998) in Katalonien in Kraft. Sie hat die gleiche Zielsetzung wie ihr Vorgängergesetz, die LNL, die durch das neue Gesetz keinesfalls aufgehoben wurde. Die LPL stellt auch heute noch die ausschlaggebende Direktive für die Sprachenpolitik in Katalonien dar. Sie hat eine Adaption an die seit 1983 veränderten Gegebenheiten bezüglich der Kenntnis und des Gebrauchs des Katalanischen zum Ziel. Ähnlich wie bei der LNL (Títol II: De l'ensenyament) wird auch in der LPL der Erziehungsbereich (*L'ensenyament no universitari*) explizit behandelt.

Die Schulausbildung erfährt laut Art. 21 Abs. 1 LPL eine tiefgreifende Neuerung. Hier wird erstmals auf Gesetzesesebene die katalanische Sprache als Unterrichtssprache festgeschrieben:

„El català s’ha d’utilitzar normalment com a llengua vehicular i d’aprenentatge [...]“¹⁷ (Llei 1/1998, de 7 de gener, de política lingüística [LPL]). Auf Verordnungsebene war dies bereits im Decret 95/1992 (Boletín Oficial del Estado 1992a) bzw. im Decret 223/1992 (Boletín Oficial del Estado 1992b) geschehen, und die Vorgaben waren auch weitgehend so umgesetzt worden.¹⁸ Die Erklärung des Katalanischen zur Unterrichtssprache impliziert eine Festlegung auf die Methode der *immersió lingüística*¹⁹, die die LNL noch nicht enthielt (cf. Gergen 2008: 174). Durch die Festschreibung der katalanischen Sprache als Unterrichtssprache auf Gesetzesebene setzte sie sich endgültig auf allen nicht universitären Bildungsebenen durch. Die einzige Ausnahme stellt das Fach „Kastilische Sprache und Literatur“ dar, in dem nicht Katalanisch gesprochen wird. Dies bedeutet, dass das Kastilische als Verkehrssprache aus den öffentlichen Schulen Kataloniens gänzlich verschwunden ist.²⁰

8 Die Autonomiestatute von 2006

Sowohl in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien als auch in der Autonomen Gemeinschaft Valencia erschien es Anfang der 2000er Jahre aufgrund der politischen Entwicklungen notwendig, die bestehenden Autonomiestatute zu überarbeiten. Im Jahr 2006 konnten schließlich neue Autonomiestatute verabschiedet werden. Bezüglich der Sprachenfrage wird in diesen neben der Festschreibung des offiziellen Status der Landessprachen *català* bzw. *valencià* neben dem Kastilischen und deren Verwendungsmöglichkeiten, die auch in den Autonomiestatuten von 1979 (Katalonien) bzw. 1982 (Valencia) enthalten war, explizit auf den Schulunterricht in der jeweiligen Regionalsprache eingegangen.

Nach Art. 35 „Drets lingüístics en l’àmbit de l’ensenyament“²¹ des katalanischen Autonomiestatuts (2006) haben die Schüler das Recht, den Unterricht auf Katalanisch zu erhalten sowie das Recht und die Pflicht, unabhängig von ihrer Verkehrssprache zu Beginn des schulpflichtigen Alters, bei Abschluss der Pflichtschule Katalanisch und Spanisch mündlich und schriftlich

¹⁷ „Das Katalanische ist vorschriftsmäßig als Verkehrs- und Lernsprache zu verwenden [...]“

¹⁸ Walther L. Bernecker (2006: 565) stellt fest, dass diese Vorgabe der LPL schon im Jahr 2000 komplett umgesetzt worden war.

¹⁹ Die *immersió lingüística*, das sogenannte ‘Eintauchen in die Sprache’, wird von Linguisten und Pädagogen immer wieder gelobt, erfährt von politischer Seite, insbesondere aus Madrid, jedoch ebenso regelmäßige Kritik.

²⁰ Dies führte in der Vergangenheit mehrfach zu Problemen mit Eltern, die eine Erziehung ihrer Kinder auf Kastilisch wünschten. Diesbezüglich kam es zu Klagen, die bis vor das oberste Verwaltungsgericht gingen. Dieses verpflichtete mit einem Urteil aus dem Jahr 2008 die katalanische Regierung dazu, das Kastilische als gleichberechtigte Unterrichtssprache einzuführen, wenn dies der Wunsch der Eltern ist. Bis heute sind weitere Urteile mit der gleichen Verpflichtung ergangen. Das katalanische Erziehungsministerium machte jedoch immer wieder deutlich, dass die katalanischen Behörden diese Vorgaben nicht umsetzen würden. Die Klagen der Eltern werden in den öffentlichen katalanischen Schulen als politisch motiviert eingestuft, denn die auf Katalanisch erzogenen Kinder beherrschten das Kastilische genauso gut wie ihre Mitschüler aus anderen Regionen und auf dem Schulhof vermische sich ohnehin beides. In einem Bericht des Deutschlandfunks vom 27.12.2012 nahm eine katalanische Studiendirektorin auch im Hinblick auf die zu dieser Zeit geplante spanische Bildungsreform LOMCE zu der Problematik Stellung: „Bei der letzten Befragung an Vorschulen in ganz Katalonien gaben gerade einmal drei Familien an, dass sie gerne eine Erziehung auf Spanisch hätten. Aber diese Familien machen einfach wahnsinnig viel Lärm um die Sache.“ (Deutschlandfunk, 27. Dezember 2012)

²¹ ‚Sprachenrechte im Bildungsbereich‘.

in ausreichendem Maße zu beherrschen (cf. *Estatut d'Autonomia de Catalunya de 2006*: Art. 35, Generalitat de Catalunya 2006).

Den Schulunterricht betreffende Sprachenregelungen werden im Autonomiestatut der Autonomen Gemeinschaft Valencia in dem modifizierten Art. 6 formuliert. Gemäß diesem hat jeder Bürger das Recht, Unterricht der valencianischen Sprache und Unterricht auf Valencianisch zu erhalten (cf. *Estatut d'Autonomia de la Comunitat Valenciana de 2006*: Art. 6, Generalitat Valenciana 2006).

9 Neue spanische Bildungsgesetze

Unter der sozialistischen Regierung Zapatero wurde 2006 die *Ley Orgánica de Educación* (LOE) verabschiedet. Wesentliche Neuerungen waren u. a. die Einführung von Staatsbürgerkunde und Ethikunterricht und die Abwertung des Faches Religion sowie der Umstand, dass das spanische Ministerium für Bildung, Kultur und Sport eine Verordnung mit Mindeststandards erließ und dass bekräftigt wurde, dass alle Autonomen Gemeinschaften einen eigenen Lehrplan unter Berücksichtigung dieser vorgegebenen Mindeststandards erarbeiten konnten.

Mit den Stimmen der konservativen Volkspartei (*Partido Popular*) des damaligen spanischen Ministerpräsidenten Mariano Rajoy wurde schließlich im Jahr 2014 mit der *Ley Orgánica para la Mejora de la Calidad Educativa* (LOMCE) (Boletín Oficial del Estado 2014) eine umstrittene Bildungsreform verabschiedet, wobei die Grundstruktur des spanischen Bildungssystems allerdings beibehalten wurde. Durch dieses Gesetz wurde jedoch die Staatsbürgerkunde und der Ethikunterricht wieder abgeschafft und dem Fach Religion mehr Gewicht verliehen. Besonders Unmut rief in den zweisprachigen Autonomen Gemeinschaften die Zusicherung durch das Gesetz hervor, dass Schüler das Recht haben, auf Wunsch Unterricht in spanischer Sprache zu erhalten (cf. LOMCE, Boletín Oficial del Estado 2014). Diese Vorgabe wird in Katalonien allerdings nicht befolgt, da sie als Provokation und als Einmischung in die Sprachgesetzgebung der Autonomen Gemeinschaft sowie als weitere Beschneidung der katalanischen Sprachenrechte und der Autonomie Kataloniens durch die Zentralregierung betrachtet wird.²²

Nachdem nun die gesetzlichen Rahmenbedingungen beschrieben wurden, wird im Folgenden die Effizienz der schulsprachenpolitischen Maßnahmen in Katalonien und in der Region Valencia ausgehend von statistischen Erhebungen überprüft.

10 Auswirkungen der Schulsprachenpolitik Kataloniens bzw. der Region Valencia auf die Entwicklung der Katalanisch- bzw. Valencianischkenntnisse der jeweiligen Bevölkerung seit Beginn der Transition

Für die Sprachentwicklung in einem Gebiet ist die organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung des Schulwesens von besonderer Bedeutung. Der Erfolg der Umsetzung der schulsprachenpolitischen Vorgaben der entsprechenden Gesetze kann durch den Kenntnisstand des Katalanischen bzw. Valencianischen in den Autonomen Gemeinschaften Katalonien und Valencia verdeutlicht werden. Dies ist mittels eines Vergleichs der Entwicklung der Kenntnis des

²² Auch im Baskenland wird die Ansicht vertreten, dass die Zentralregierung die Sprachenrechte und die Autonomie der Region weiter beschneide. Dort beabsichtigt man ebenfalls nicht, die entsprechende Schulsprachenregelung umzusetzen.

Katalanischen bzw. Valencianischen in Abhängigkeit vom Alter der Bürger möglich. Werte diesbezüglich liefern die statistischen Erhebungen des Institut d'Estadística de Catalunya (IDESCAT) und der Generalitat Valenciana: die *Enquesta d'usos lingüístics de la població* (2013) (Institut d'Estadística de Catalunya (IDESCAT) 2013): *Enquesta d'usos lingüístics de la població 2013*) für Katalonien und die *Encuesta uso y conocimiento del valenciano* (2015) (Generalitat Valenciana 2015, Conselleria de Educación, Investigación, Cultura y Deporte: *Encuesta uso y conocimiento del valenciano*) für die *Comunitat Valenciana*, die jeweils u. a. die Kompetenzen Verstehen, Sprechen, Lesen sowie Schreiben des Katalanischen bzw. Valencianischen in diversen Altersstufen untersucht haben. Das aussagekräftigste Kriterium im Hinblick auf die Umsetzung der schulsprachenpolitischen Vorgaben der LNL und der LPL in Katalonien bzw. der LUEV in der Autonomen Gemeinschaft Valencia sind die am schwierigsten zu erlangenden Kompetenzen Lesen und Schreiben.

Die nachfolgende Graphik zeigt die Lese- und Schreibkompetenz bezgl. der Regionalsprachen Katalanisch und Valencianisch der Altersstufen, die von der Umsetzung der Normalisierungsgesetze bzw. des Sprachengesetzes in der Schulausbildung profitieren konnten.

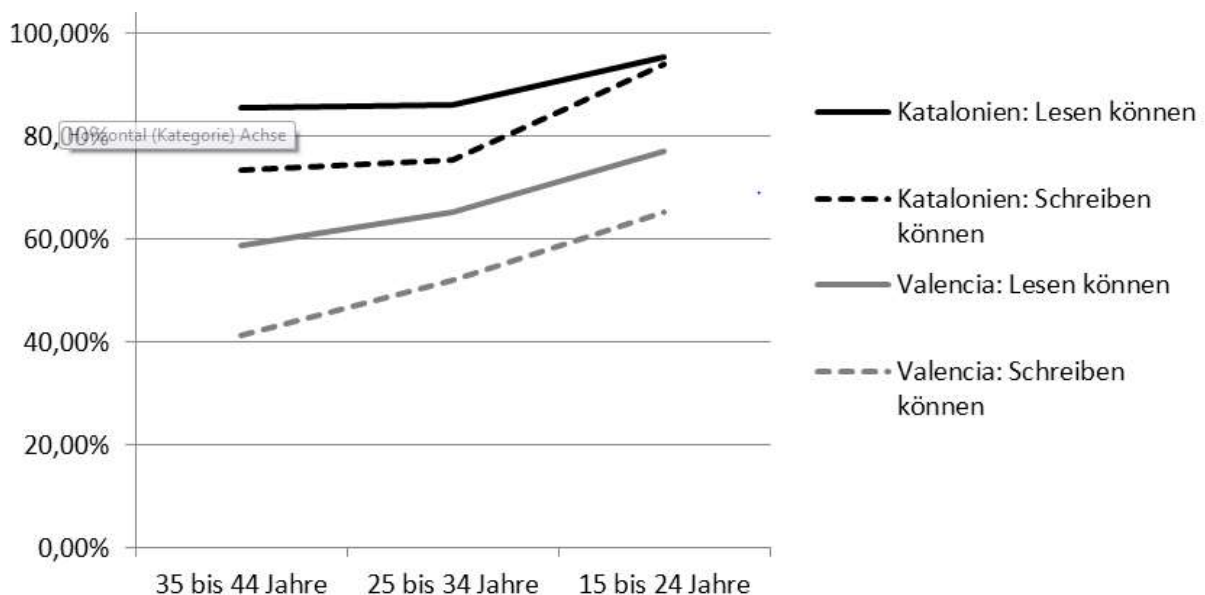


Abbildung 4: Graphische Darstellung der Kenntnis des Katalanischen im Jahr 2013 in Katalonien bzw. des Valencianischen im Jahr 2015 in der Autonomen Gemeinschaft Valencia nach Altersstufen (cf. IDESCAT (2013) bzw. Generalitat Valenciana (2015); cf. dazu auch Kühne 2020: 85f.)

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass sowohl in Katalonien als auch in der Autonomen Gemeinschaft Valencia die Lese- und die Schreibfähigkeiten bei den jüngeren Personen besser ausgeprägt sind als bei den älteren Menschen und dass beide Kompetenzen bei jeder Altersstufe in Katalonien deutlich besser entwickelt sind als in der Autonomen Gemeinschaft Valencia. Die Lesefähigkeit ist jeweils besser ausgebildet als die Schreibfähigkeit, wobei in Katalonien in der Gruppe der 15 bis 24-Jährigen der Unterschied mit 95,5% (Lesen) bzw. 94,05% (Schreiben) minimal ist.

Bei der Analyse der für die Umsetzung der schulsprachenpolitischen Vorgaben der LNL und der LPL in Katalonien aussagekräftigen Daten der *Enquesta d'usos lingüístics de la població* (2013) lässt sich feststellen, dass die Personengruppe, die gemäß der LOGSE eine zehnjährige

Schulpflicht absolvieren musste und deren sprachliche Lerninhalte nach den Vorgaben der LNL (1983) und der LPL (1998) entwickelt worden waren, die besten Werte bezgl. der Beherrschung des Katalanischen erreicht. Dies betrifft die im Jahr der Erhebung 15 bis 29-jährigen Personen (2013) mit einer durchschnittlichen Lesefähigkeit von 93,17% und einer Schreibfähigkeit von 89,5%. Bei den 30- bis 44-Jährigen (2013) ist die Lesefähigkeit mit 85,17% und die Schreibfähigkeit mit 72,3% noch immer relativ hoch, jedoch insbesondere letztere im Vergleich zu der Gruppe der 15- bis 29-jährigen Personen (2013) signifikant geringer (17,2%). Dies ist sicherlich darin begründet, dass einige Jahrgänge der 30- bis 44-Jährigen (2013) noch von der Umsetzung der LNL profitieren konnten, zum Teil jedoch nur während einer 8-jährigen Pflichtschulzeit (bis zur Umsetzung der LOGSE 1992). Es soll noch angemerkt werden, dass die Personen, die ihre Schulausbildung während der Franco-Ära absolvierten, bzgl. des Katalanischen nur eine Lesefähigkeit von rund 65% und eine Schreibfähigkeit von rund 40% besitzen.

Die *Comunitat Valenciana* betreffend lassen sich durch die Analyse der Daten der *Encuesta uso y conocimiento del valenciano* von 2015, die für die Umsetzung der schulsprachenpolitischen Vorgaben der LUEV aussagekräftig sind, Rückschlüsse auf deren Wirksamkeit ziehen. Hier ist ebenfalls festzustellen, dass die Altersstufen, die nach der Umsetzung der LOGSE (1992) eine 10-jährige Pflichtschulausbildung absolvierten und gemäß der schulsprachenpolitischen Vorgaben der LUEV an unterschiedlichen Programmen zum Erlernen des Valencianischen teilnahmen, die besten Lese- und Schreibfähigkeiten aufweisen. Dies trifft auf die 15- bis 24-jährigen Personen (2015) zu, die durchschnittlich eine Lesefähigkeit von 77,1% und eine Schreibfähigkeit von 65,4% besitzen. Ein mit 65,2% schon wesentlich geringerer Prozentsatz bei der Lesefähigkeit und 51,9% bei der Schreibfähigkeit ist bei den 25- bis 34-jährigen Personen (2015) zu beobachten, wobei sämtliche Jahrgänge dieser Altersgruppe von den schulsprachlichen Vorgaben der LUEV profitiert haben. In der Gruppe der 35 bis 44-jährigen Personen (2015) konnten nur einige Jahrgänge von den Vorgaben der LUEV profitieren. Einige andere Jahrgänge mussten allerdings nur eine 8-jährige Pflichtschulzeit absolvieren. Die Lesefähigkeit (58,9%) und die Schreibfähigkeit (41,3%) dieser Personengruppe ist schon deutlich weniger ausgeprägt als die der jüngeren Gruppen. Bei älteren Personen sind die Valencianisch-Fähigkeiten noch deutlich begrenzter.

Schließlich soll noch angemerkt werden, dass die im Vergleich zu Katalonien relativ geringe Effizienz der Sprachausbildung bezgl. der Regionalsprache in der Autonomen Gemeinschaft Valencia auf die großzügige Auslegung der LUEV zurückzuführen ist, durch die viele Schüler von der Pflicht, Valencianisch zu lernen, befreit werden konnten. Ein weiterer Grund ist die Existenz von spanischsprachigen Gebieten in der *Comunitat Valenciana*, in denen das Valencianische kaum präsent ist (cf. dazu auch Kühne 2020: 85–87).

11 Fazit

Die auf der Grundlage der jeweiligen Autonomiestatute verabschiedeten Gesetze *Llei de normalització lingüística a Catalunya* (LNL) als Normalisierungsgesetz und sein Nachfolgegesetz *Llei de política lingüística* (LPL) sowie die *Llei d'ús i ensenyament del Valencià* (LUEV) als Sprachgesetz streben zur Lösung des historisch bedingten Sprachkonflikts bzw. der Diglossie-situation in den Autonomen Gemeinschaften Katalonien und Valencia einen Massenbilinguismus und eine praktische Gleichstellung der Sprachen (Katalanisch und Kastilisch bzw. Valen-

cianisch und Kastilisch) in allen Bereichen des öffentlichen Lebens an. Bei der Realisierung dieser Ziele kommt dem Bildungsbereich eine entscheidende Bedeutung zu, denn das Schulwesen stellt ein wichtiges Instrument zur Änderung der Sprachgewohnheiten der Bevölkerung dar. Gemäß den Gesetzen LNL und LPL in Katalonien und der LUEV im *País Valencià* sollen alle Kinder am Ende der Grundschulzeit beide Sprachen (Katalanisch und Kastilisch bzw. Valencianisch und Kastilisch) in Wort und Schrift beherrschen. Während in der LNL die entsprechenden Artikel sehr nachdrücklich formuliert sind und das Katalanische dadurch nach Inkrafttreten der LOGSE (1992) als Unterrichtssprache in den Schulen Kataloniens eingeführt werden konnte, beinhaltet die LUEV diverse Ausnahmeregelungen. Die drei in der Region Valencia durchgeführten *Programes d'educació bilingüe* konnten die angestrebte Kenntnis des Valencianischen nur bedingt herbeiführen. Nachteilig wirkten sich hier auch die fehlende Normierung der Sprache, die erst ab 1998 von der *Acadèmia Valenciana de la Llengua* (,Valencianische Sprachakademie‘) in Angriff genommen wurde, die z. T. nicht ausreichende Sprachkompetenz der valencianischen Lehrer sowie fehlende Lehrmittel aus.

Durch intensive Bemühungen und einen erheblichen finanziellen Aufwand hat die *Generalitat de Catalunya* mit einer zielgerichteten und professionell organisierten Sprachenpolitik und Sprachplanung erhebliche Fortschritte bzgl. der Behebung des Sprachkonflikts zwischen dem Katalanischen und dem Kastilischen erzielt und einen großen Teil der Bürger Kataloniens zum Bilinguismus geführt. Die angestrebte Kenntnis des Katalanischen ist weitgehend erreicht und der „normale“ Gebrauch sowie die Gleichstellung der „eigenen Sprache“ mit dem Kastilischen ist in Katalonien in vielen Bereichen, wie auch dem Schulwesen, realisiert worden. Im *País Valencià* ist die Kenntnis des Valencianischen und der „normale“ Gebrauch wesentlich schwächer ausgeprägt als der „normale“ Gebrauch des Katalanischen in Katalonien. In vielen Bereichen, wie auch weitgehend im Schulwesen, überwiegt in der Autonomen Gemeinschaft Valencia eindeutig das Kastilische.

Literaturverzeichnis

- Bernecker, Walther L. (2006): *Spanien Handbuch. Geschichte und Gegenwart*. Tübingen: Franke.
- Blanco, Joan (ed.) (2008): „Ensenyament en valencià. Els programes d'ensenyament en valencià“. *Allioli: Quaderns de l'ensenyament del País Valencià* 215: 18.
- LGE: Boletín Oficial del Estado (1970): *Ley General de Educación de 1970*. boe.es/boe/dias/1970/08/06/pdfs/A12525-12546.pdf [01.05.2022] und gabjur.org/documentos/092006/1970_14_Ley_Gral_Educ_19700806.pdf [01.05.2022].
- CE: Boletín Oficial del Estado (1978): *Constitución Española de 1978*. boe.es/eli/es/c/1978/12/27/(1)/con [01.05.2022]. Deutsche Übersetzung: congreso.es/constitucion/ficheros/c78/cons_alem.pdf [01.05.2022].
- LOGSE: Boletín Oficial del Estado (1990): *Ley Orgánica de Ordenación General del Sistema Educativo de 1990*. upct.es/contenido/seeu/_as/divulgacion_cyt_09/Libro_Historia_Ciencia/WORD/logse.pdf [01.05.2022].
- Boletín Oficial del Estado (1992a): *Decret 95/1992 del 28 d'abril*. ccooensenyament.net/ensenyamentpublic/oposicions/CURRICULUMS/decret_95_1992.pdf [01.05.2022].

- Boletín Oficial del Estado (1992b): *Decret 223/1992, de 25 de setembre*. ccoensenyament.net/ensenyamentpublic/oposicions/CURRICULUMS/decret_223_1992.pdf [01.05.2022].
- LOMCE: Boletín Oficial del Estado (2014): *Ley Orgánica para la Mejora de la Calidad Educativa de 2014*. boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2013-12886 [01.05.2022].
- Brumme, Jenny (1989): „Sprachliche Normalisierung und lexikalische Modernisierung des Katalanischen“. *Zeitschrift für Katalanistik* 2: 52–63.
- Congrés de Cultura Catalana (ed.) (1978): *Resolucions I*. Barcelona: Països Catalans.
- Deutschlandfunk (27. Dezember 2012): *Empörung über Madrids Schulreform*. deutschlandfunk.de/empoerung-ueber-madrids-schulreform.795.de.html [01.05.2022].
- Eßler, Torsten/Stegmann, Tilbert D. (eds.) (2007): *Kataloniens Rückkehr nach Europa 1976–2006*. Berlin: Lit Verlag Hopf.
- Ferguson, Charles A. (1959): „Diglossia“. *Word* 15: 325–340.
- Fishman, Joshua A. (1967): „Bilingualism with and without diglossia; diglossia with and without bilingualism“. *The Journal of Social Issues* 23/2: 29–38.
- Generalitat de Catalunya (1979): *Estatut d’Autonomia de Catalunya de 1979*. gencat.cat/generalitat/cat/estatut1979/titol_preliminar.htm [01.05.2022].
- LNL: Generalitat de Catalunya (1983): *Llei 7/1983, de 18 d’abril de normalització lingüística a Catalunya (LNL)*. bibiloni.cat/legislacio/LNLC.htm [01.05.2022].
- LPL: Generalitat de Catalunya (1998): *Llei 1/1998, de 7 de gener, de política lingüística (LPL)*. 20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/Legislacio/Llei%20de%20politica%20linguistica/Arxius/lpl_llei.pdf [01.05.2022].
- Generalitat de Catalunya (2006): *Estatut d’Autonomia de Catalunya de 2006*. gencat.cat/generalitat/cat/estatut/ [01.05.2022].
- Generalitat Valenciana (1982): *Estatut d’Autonomia de la Comunitat Valenciana de 1982*. valencian.org/comu/estatut.pdf [01.05.2022].
- LUEV: Generalitat Valenciana (1983): *Llei 4/1983, de 23 de novembre, d’ús i ensenyament del valencià*. portales.gva.es/sdg/legislacion/valenciano/Llei%20dus%20i%20ensenyament%20del%20valencia.htm [01.05.2022].
- Generalitat Valenciana (2006): *Estatut d’Autonomia de la Comunitat Valenciana de 2006*. usocv.org/Uploads/imagenes/estatutoautonomiacv.pdf [01.05.2022].
- Generalitat Valenciana (2015): Conselleria de Educació, Investigació, Cultura y Deporte: *Encuesta uso y conocimiento del valenciano 2015*. ceice.gva.es [01.05.2022].
- Gergen, Thomas (2008): „Sprachengesetzgebung in Katalonien in Geschichte und jüngster Gegenwart“. *Revista de Llengua i Dret* 49: 143–178.
- Institut d’Estadística de Catalunya (IDESCAT) (2013): *Enquesta d’usos lingüístics de la població 2013*. idescat.cat [01.05.2022].
- Klug, Constanze (2000): „Der Streit um die Sprache in der Schule als Manifestation des kastilisch-katalanischen Sprachkonflikts“. *Linguistik online* 7: 3/00.
- Kühne, Ina (2020): „Der Weg zum *ús normal* des Katalanischen und Valencianischen. Das Sprachenproblem in den Autonomen Gemeinschaften Katalonien und Valencia seit Beginn der *Transició*“. *Linguistik online* 101: 75–97.
- Ninyoles, Rafael L. (1971): *Idioma i prejudici*. Palma de Mallorca: Editorial.

- Noss, Richard B. (1971): „Politics and Language Policy in Southeast Asia“. *Language Sciences* 16: 25–32.
- Safont Jordà, María Pilar (2005): *Third Language Learners. Pragmatic Production and Awareness*. Clevedon: Multilingual Matters.
- Sala, Vicent (1999): „El programa d’immersió a la Comunitat Valenciana“. *Revista de Pedagogia, Educació i Cultura* 10: 3–10.
- Triano López, Manuel (2000): „Educación bilingüe en la Comunidad Valenciana: éxitos y fracasos“. *Revista de Llengua i Dret* 34: 117–127.
- Vallverdú, Francesc (1979a): „Die Normalisierung des heutigen Katalanischen“. In: Kremnitz, Georg (ed.): *Sprachen im Konflikt. Theorie und Praxis der katalanischen Soziolinguisten*. Tübingen, Narr: 139–147.
- Vallverdú, Francesc (1979b): „Eine geschichtliche Verzerrung des Werkes von Pompeu Fabra“. In: Kremnitz, Georg (ed.): *Sprachen im Konflikt. Theorie und Praxis der katalanischen Soziolinguisten*. Tübingen, Narr: 148–152.
- Vila i Moreno, F. Xavier (2003): „Les politiques linguistiques dans les systèmes d’éducation des territoires de langue catalane“. In: Boix i Fuster, Emili/Milian Massana, Antoni (eds.): *Aménagement linguistique dans les pays de langue catalane*. Paris, L’Harmattan: 45– 78.